

Spesen gezwungen seien, »die Preise für alle Buchbinderarbeiten um 10 Prozent zu erhöhen«. Nachdem der Verband es unterlassen hat, mit dem Deutschen Verlegerverein, dessen Mitglieder doch sicher zu den Hauptauftraggebern gehören, Fühlung in dieser Frage zu nehmen, wird es vorläufig Sache der einzelnen Verleger sein, zu prüfen, ob und inwieweit eine derartige mechanische Preiserhöhung bei den einzelnen in Frage kommenden Arbeiten durch die tatsächlichen Verhältnisse begründet ist. Denn so bequem auch die Abwälzung von Mehrlasten auf die Auftraggeber sein mag, so schwer muß sie überall da empfunden werden, wo der Auftraggeber, wie das hier der Fall ist, seinerseits nicht in der Lage ist, ein Gleiches zu tun, ja wo man im Gegenteil von ihm unter Hinweis auf die technischen Errungenschaften des Maschinenzeitalters fordert, seine Leistungsfähigkeit durch immer billigere Bücherpreise zu erweisen!

Verbot der Memoiren der Frau Toselli. — Wie der »Berliner Morgenpost« aus München (!) berichtet wird, sollen die Memoiren der Frau Toselli, die im September in einer englischen Zeitschrift erscheinen werden, für das Deutsche Reich verboten werden.

sk. Das unaufgeforderte Zusenden von Geschäftskatalogen in juristischer Beleuchtung. — In einer eigenartigen, für das gesamte Geschäftsleben wichtigen Angelegenheit hatte der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Dr. das letzte Wort zu sprechen. Die Firma J. & Co. in A. hatte die Gepflogenheit, ihre Kataloge mit einem Begleitschreiben des Inhalts zu versenden, daß die Kataloge bei Aufgabe einer Bestellung in das Eigentum des Kunden übergehen würden, im anderen Falle aber 2 M 25 dafür zu zahlen seien. Sollte nach 14 Tagen weder eine Bestellung noch die Rücksendung des Katalogs erfolgen, so werde man für letzteren 2 M 25 $\frac{1}{2}$ per Postauftrag erheben. Einer dieser Kataloge war an einen gewissen Br. in Gl. gegangen, und als weder eine Bestellung noch die Rückgabe erfolgte, forderte die Firma den Br. auf, die 2 M 25 $\frac{1}{2}$ zu bezahlen. Br., der gar keinen Katalog empfangen haben will, schrieb einen Brief an die Firma und bezeichnete ihr Gebühren als »dreist« und »gesetzwidrig«. Außerdem ließ er jede Achtungsformel in dem Schreiben weg. Einer der Inhaber der A. er Firma stellte daraufhin Strafantrag gegen Br. wegen Beleidigung. Die beiden ersten Instanzen sprachen dem Angeklagten den Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zu und erkannten auf Freisprechung. Der Kläger suchte dieses Urteil beim Oberlandesgericht an und erklärte, daß dem Beklagten zu Unrecht der Schutz des § 193 zugestanden worden sei. Der Katalog sei an ihn abgegangen, und mit dem Begleitschreiben habe man lediglich seine Rückgabe bezweckt. Der Strafsenat verwarf die Revision kostenpflichtig. Nach der stehenden Judikatur des Oberlandesgerichts seien für die Auslösung des Delikts »Beleidigung« die Details des einzelnen Falles maßgebend. Das geschäftliche Gebaren der Firma dem Publikum gegenüber müsse als eine starke Belästigung empfunden werden, und es sei dem Beklagten nicht abzustreiten, daß er in der Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe, als er die Zumutung betr. der Bezahlung eines Katalogs gebührend zurückwies.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Monthly list of English books issued during June and supplied by Dulau & Co., Ltd. in London, W., 37 Soho Square. 8°. 16 S.
Dreizehnter Jahresbericht der Handelshochschule zu Leipzig. Im Auftrage des Handelshochschulsenats zusammengestellt vom Studiendirektor Hofrat Professor H. Raydt. Gr. 8°. 71 S. Leipzig 1911, Max Hesses Verlag.

Personalnachrichten.

Gestorben:

im hohen Alter von 76 Jahren am 19. Juli Herr königlicher Hof-Kunst- und Buchhändler Theodor Kay in Kassel, Inhaber der seit 1807 bestehenden Krieger'schen Buchhandlung. Im Jahre 1863 hat er die Krieger'sche Buchhandlung, die Verlag und Sortiment betrieb, von Chr. Carl Kempf gekauft. Er führte diese Firma bis zum Jahre 1909, in dem er ihr den jetzigen Wortlaut: Theodor Kay, J. C.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

Krieger'sche Buchhandlung gab. Fast 50 Jahre hat der Verstorbene — seit September 1902 von seinem Sohne Ludwig unterstützt — sein Geschäft mit Fleiß und Umsicht geführt und es zu schöner Blüte gebracht. Die Nachricht von seinem Ableben wird von vielen seiner Kollegen mit Betrübnis vernommen und sein Andenken in Ehren gehalten werden.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Ausschaltung des Sortimentsbuchhandels beim Vertrieb entomologischer Literatur.

Auf die unter dieser Überschrift in Nr. 146 abgedruckte Beschwerde des Verlags des Seig'schen Werkes (Alfred Kern) in Stuttgart sendet uns Herr Dr. Max Kassauer in Frankfurt a/M. nach vorausgegangener Korrespondenz eine Nummer der Entomologischen Zeitschrift mit nachstehender Berichtigung zu:

Berichtigung.

An die Mitglieder des

Intern. Entom. Vereins E. V.

Aus Buchhändlerkreisen wird uns mitgeteilt, daß unser an dieser Stelle in Nr. 13 der »Ent. Zeitschr.« gebrachtes Inserat, worin wir den Mitgliedern anboten, ihnen Bücher usw. zu wohlfeileren Preisen, als sie dieselben an ihrem Wohnorte kaufen können, zu verschaffen, den Satzungen des Börsenvereins Deutscher Buchhändler in Leipzig widerspricht. Wir ziehen infolgedessen selbstverständlich unser Angebot mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück.

Verlag der »Entomologischen Zeitschrift«,

Frankfurt a. M., Rheinstr. 25.

Auf eine uns weiterhin zugegangene Mitteilung über die Ausgabe von Prospekten des Verlags der Entomologischen Zeitschrift, in denen als »Vorteil« für die Mitglieder auch »die billigste Besorgung von Büchern« angegeben wird, hat sich Herr Dr. Kassauer infolge unseres Hinweises, daß dieser Passus gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstoße, bereit erklärt, die Prospekte aus dem Verkehr zurückzuziehen, bzw. die inkriminierte Stelle durch Überdruck unkenntlich zu machen.

Ob bei der zugestandenen geringen Vertrautheit der Geschäftsleitung mit buchhändlerischen Verhältnissen die Errichtung einer »Sortimentsabteilung« überhaupt als notwendig oder wünschenswert angesehen werden kann, müssen wir dem Urteile der beteiligten Verleger überlassen.

Red.

Zeitschriften-Beilagen des Sortiments.

Wir geben nachstehend unseren Briefwechsel mit der Firma Ullstein & Co. in Berlin bekannt in der Annahme, daß er für manchen Sortimenter nicht ohne Interesse ist.

Altona, Elbe, 20. Juli 1911.

Schlüter'sche Buch- u. Kunsthandlung
Inhaber: Wilh. Halle.

Berlin SW. 68, den 8. 7. 11.

An die

Schlüter'sche Buchhandlung
Inhaber: Wilh. Halle.

Altona (Elbe).

Wir bemerken leider erst heute, daß in Nr. 31 von »Dies Blatt gehört der Hausfrau« ein Prospekt des Grieben'schen Reiseführers mit Angabe Ihrer w. Firma als Bezugsquelle beigelegt hat.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß derartige Prospektbeilagen nach den bestehenden Bestimmungen verboten sind. Auf der Rückseite unserer Fatturen werden Sie einen entsprechenden Vermerk finden, und verpflichtet die Annahme der Faktur zur Innehaltung der Bestimmung.

Wir hoffen, daß dieser Hinweis genügen wird, Sie zu veranlassen, irgendwelche Beilagen nicht mehr zu veranstalten.

Mit Hochachtung

Dies Blatt gehört der Hausfrau
Expedition.

